

FUSSBALLVEREIN BERKERSHEIM 1974 e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der am 23.10.1974 gegründete Verein mit Namen „Fußballverein Berkersheim 1974 e.V.“ hat seinen Sitz in 60435 Frankfurt am Main – Berkersheim.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Vereinszweck ist die Pflege des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von Sportveranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.Weiterer Vereinszweck ist es, die Mitglieder durch die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen sowie den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Die entsprechenden Satzungen und Ordnungen des Landessportbundes und dessen Fachverbänden werden vom Verein anerkannt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar „gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

- (3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- (4) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, daß sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt. Jugendliche von 14-18 Jahren werden in einer Jugendabteilung, Schüler unter 14 Jahren in einer Schülerabteilung zusammengefaßt.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, daß keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig machen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist;
3. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
4. durch Ausschluß (siehe § 11, Ziffer 2)

§ 8

Mitgliedschaftsrechte

- (1) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
- (2) Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (4) Jedem Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen

- Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
 4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 11

Strafen

- (1) Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung
 - b) Verweis
 - c) Sperre
- (2) Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eine Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Ab dem Zeitpunkt, zu dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wurde, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 14)
- (2) der Vorstand (§ 13)

§ 13

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassierer
 - d) dem 2. Kassierer
 - e) dem 1. Schriftführer
 - f) dem 2. Schriftführer
 - g) und bei Bedarf Beisitzer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer. Jeweils 2 sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

- (4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
- (5) Der Vorstand kommt nach Bedarf zusammen und kann von jedem seiner Mitglieder einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- (7) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 16).

§ 14

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Einberufung muß spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muß:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen (Vorstand und Kassenprüfer),
 - e) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens dem 3. Teil der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen , muß aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung., Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn sie von einem Mitglied verlangt wird und wenn mehrere Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein

Wahlausschuß zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind in kürzeren Zeitabständen durchzuführen, mindestens zweimal im Jahr. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen.

§ 17

Sportabteilungen

Bei ausreichendem Interesse können aktive Mitglieder eventuell in Abteilungen anderer Sportarten zusammengefaßt werden.

§ 18

Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilungen, die von einem Obmann, der vom Vorstand bestellt wird, geleitet werden.

§ 19

Ehrungen

- (1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein außerordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 20

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrags und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 16. März 2016 beschlossen.

Beschlossene Satzungsänderung des F.V. Berkersheim 1974 e.V. von der Jahreshauptversammlung am 16. März 2016

Mit Schreiben vom 11.11.2015 hat das Finanzamt Frankfurt mitgeteilt, dass die Satzung (Stand 19.4.1990) nicht mehr in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Eine weitere Satzungsänderung regt der Vorstand an.

Der Vorstand beantragte folgende Satzungsänderungen, über die die Mitgliederversammlung entschieden hat.

1. Änderung: § 3 Gemeinnützigkeit – Absatz 1

bisher: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.

neu: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Änderung: § 13 Der Vorstand – Absatz 5 Satz 1

bisher: Der Vorstand muss monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

neu: Der Vorstand kommt nach Bedarf zusammen und kann von jedem seiner Mitglieder einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Änderung: § 20 Auflösung – Absatz 2

bisher: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

neu: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.